



Gemeinde Mengkofen - Von-Haniel-Allee 12 - 84152 Mengkofen

Telefon

08733 9388-0

Telefax

08733 9388-199

E-Mail: gemeinde.mengkofen@mengkofen.de

Homepage: www.mengkofen.de

Hygienekonzept der Gemeinde Mengkofen für den Sportbetrieb in Turnhalle/Gymnastikraum

Gültig ab 09.09.2020

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a. Jede Gruppierung / jeder Verein hat ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen und der Gemeinde vorzulegen
- b. Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen im kompletten Sportstättenbereich ausgenommen Personen des eigenen Hausstandes.
- c. Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse werden in geschlossenen Räumen auf höchstens 120 Minuten beschränkt, danach ist ein Gruppenwechsel erforderlich. Zwischen den verschiedenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass eine ausreichende Reinigung/Lüftung stattfinden kann.
- d. Nach max. 120 Minuten müssen sämtliche benutzte Räumlichkeiten sowie Kontaktflächen ordnungsgemäß gereinigt (Desinfektion von Sportgeräten, Türgriffen, etc.) und gelüftet werden. Die Gemeinde Mengkofen empfiehlt jedoch kürzere Intervalle, in der Regel 60 Minuten.
- e. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID- 19-Falles zu ermöglichen, ist eine Teilnehmer-Dokumentation mit Angaben von Namen und Telefonnummer entsprechend der jeweils geltenden Vorgaben zu führen und aufzubewahren.
- f. Die maximale Gruppengröße für die Sportanlagen (Turnhalle) beträgt 30 Personen, (Gymnastikraum 9/10 Personen) zuzgl. Trainer, Übungsleiter usw., es sei denn, es werden verbandsseitig zusätzliche Beschränkungen ausgegeben.
- g. Umkleiden werden ab 09.09. unter Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln wieder nutzbar sein.

Duschen sind gesperrt!

- h. Ausschluss vom Sportbetrieb für Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere. Sollten Nutzer während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.
- i. Sporttreibenden werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Eine regelmäßige Handhygiene ist Pflicht.
- j. Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- k. Auf direkten Kontakt mit Sportgeräten soll, sofern möglich, verzichtet werden (Handtücher, Handschuhe etc.). Benutzte Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Sport-/Trainingsgeräten, verwendete Sanitärbereiche müssen nach jedem Benutzen durch den jeweiligen Verein gereinigt werden. Dazu wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- l. Alle gegebenen Möglichkeiten zur Durchlüftung der Räumlichkeiten (Halleneinheiten, Duschräume, Umkleidekabinen), die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Auf einen ausreichenden Luftwechsel ist auch während der Nutzungszeit zu achten. Die Einhaltung der notwendigen Lüftungsmaßnahmen ist vom Nutzer sicherzustellen.
- m. Reinigung und Lüftung sind im jeweiligen Buchungsfenster sicherzustellen.
- n. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- o. Die Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln wird stichprobenhaft kontrolliert. Im Falle eines Verstoßes wird für die Dauer der Beschränkungen ein Nutzungsverbot ausgesprochen.
Die Nutzung der Einrichtungen in den Ferienzeiten sind nicht gestattet.

2. Umsetzung vor Betreten der Sportanlage

- a. Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber ist das Betreten der Sportstätten untersagt.
- b. Bei Betreten und Verlassen der Anlagen besteht eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht. Ohne einen geeigneten Schutz ist ein Betreten der Sportanlage untersagt.
- c. Die Hände müssen mit Seife und fließendem Wasser gereinigt werden. Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist jederzeit einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt.

- d. Außerhalb des Trainings in geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie in WC-Anlagen, ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

3. Umkleiden

- a. Die maximale Personenanzahl, die sich hier gleichzeitig aufhalten darf, richtet sich nach der Raumgröße.
- b. Benutzte Kontaktflächen (Stühle, Türgriffe, etc.) müssen nach jedem Benutzen durch den jeweiligen Verein gereinigt werden.
- c. Die Einhaltung der Mindestabstandsregeln von 1,5 Metern muss beachtet werden.

4. Outdoorsportbetrieb

- a. Eine Obergrenze für die Anzahl der Teilnehmer im Outdoorsportbetrieb besteht nicht mehr.
- b. Der Mindestabstand von 1,5 Meter muss eingehalten werden. Warteschlangen sind zu vermeiden. Die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt.
- c. Die Sportausübung erfolgt kontaktlos.

Die jeweils aktuellen behördlichen und ministeriellen Änderungen / Auflagen werden auf deren Seiten veröffentlicht und sind von den Gruppierungen / Vereinen einzuhalten.

Gemeinde Mengkofen, 09.09.2020

Thomas Hieninger

Thomas Hieninger, 1. Bürgermeister

